

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 B 228.02  
VG 5 K 2787/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. R o t h k e g e l und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss  
des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Juli  
2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Juli 2002, mit der der Antrag des Klägers auf Zulassung der Sprungrevision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 3. Juni 2002 abgelehnt worden ist, kann nicht mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden. Gemäß § 134 Abs. 2 Satz 3 VwGO ist die Ablehnung der Zulassung der Sprungrevision unanfechtbar.

Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann auch nicht durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden. Gemäß § 134 VwGO kann dies nur durch das Verwaltungsgericht erfolgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker  
Berlit

Dr. Rothkegel

Prof. Dr.